

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0146/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	08.06.2021	Vorberatung

### **Bebauungsplan Nr. 108; Wohngebiet Karthausen, Bauabschnitt 1 hier: Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit eingegangene private Stellungnahme B vom 29.04.2019**

#### **Beschlussentwurf:**

Es wird beschlossen, den Bedenken der privaten Stellungnahme B teilweise zu folgen, indem die öffentliche Grünfläche im Nordosten des Plangebietes vergrößert wird und eine Pflanzgebotsfläche (B) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der östlichen Plangebietsgrenze festgesetzt wird.

#### **Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:**

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

#### **Erläuterung:**

In der privaten Stellungnahme B werden Bedenken hinsichtlich des möglichen Schadens für die Natur- und Tierwelt geäußert. Zudem wird angemerkt, dass Karthausen seinen grünen und landschaftlich reizvollen Charakter verlieren wird und eine für Radevormwald enorm große Fläche dem kommunalen Flächenfraß und der dauerhaften Versiegelung zum Opfer fällt, die täglich stark von Bürgern aus der Umgebung bewandert wird. Außerdem wird auf den Verlust der Wohnqualität und Privatsphäre der jetzigen Anwohner durch den geringen Abstand sowie durch die auf den schmalen Grünstreifen geplanten Aufenthaltsbereiche hingewiesen.

Das Planungskonzept sieht für das Wohnbaugebiet Karthausen eine hohe Durchgrünung des Gebietes vor. Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen dienen hierbei nicht nur dem Natur- und Umweltschutz sowie dem Wohngebiet Karthausen und den umliegenden Quartieren als Freiflächen zur Deckung des Erholungs- und Freizeitbedarfs. Die im Westen aufgeweitete Grünfläche dient überdies der Einbindung des Wohngebiets in die Landschaft und dem Schutz der Einzellage der denkmalgeschützten Hofstelle Karthausen. Der Grünstreifen im Osten soll die Richtung Westen ausgerichteten Gartenbereiche der

bestehenden Bebauung „Am Kümpel“ vom neu entstehenden Wohngebiet Karthausen abschirmen. Um auf die Bedürfnisse der Privatsphäre der angrenzenden Wohnbebauung einzugehen, wird zudem eine Pflanzgebotsfläche (B) zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen an der östlichen Grenze des Plangebiets festgesetzt. Der Gehölzstreifen soll die zur Plangebietsgrenze hin orientierten Gartenbereiche der bestehenden Wohnbebauung „Am Kümpel“ schützen. Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebotsfläche (B) sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Durch die Erweiterung der öffentlichen Grünfläche im Nordosten des Plangebietes und dem östlichen Grünstreifen wird den Bewohner\*Innen des angrenzenden Siedlungsbereiches „Am Kümpel / Ober'm Kümpel“ weiterhin die Möglichkeit zur Naherholung und Spaziergängen gegeben. Bereits bestehende „informelle“ Wegstrukturen können im Rahmen der nachgelagerten Freiflächenplanung berücksichtigt werden.

Eine gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes (ASP Stufe 1 und ASP Stufe 2) wurde vom Umweltbüro Essen erstellt, die zu folgendem Ergebnis kommt: *„Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan war die Klärung der Frage, ob die artenschutzrechtlichen Belange der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Vollzug des Bebauungsplanes prinzipiell entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Die ergänzenden Kartierungen haben keine Gesichtspunkte ergeben, die Anlass geben, das Eintreten von Verbotstatbeständen zu erwarten“.* Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass der Gegenstand einer Artenschutzprüfung nicht ist, das Vorkommen von Arten zu belegen oder zu widerlegen, sondern das mögliche Eintreten sog. artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

#### Anlage:

Private Stellungnahme B vom 29.04.2019